

Zu 1. Das Bezirksamt ist über den in der Panorama-Sendung dargestellten Vorgang informiert.

zu 2.

Eine Befragung Minderjähriger über die persönlichen Verhältnisse eines Dritten ist grundsätzlich unzulässig. Sind sie unmittelbar Betroffene, ist eine Befragung nur mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters möglich.

Die im JobCenter Tempelhof-Schöneberg zur Tätigkeit des Außendienstes erlassene Arbeitsanweisung, der Leitfaden Außendienst der Bundesagentur für Arbeit und die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes enthalten dazu eindeutige Regelungen, deren Einhaltung streng beachtet werden.

Der in dem Fernsehbeitrag aufgegriffene Fall aus dem Mai 2007 war ein einmaliger Vorgang. Der Außendienstmitarbeiter ging aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes der angetroffenen Bewohnerin der Wohnung fälschlicherweise davon aus, dass diese volljährig sei. Auf die Nachfrage, ob sie Frau ... sei, wurde dies von der Bewohnerin bejaht.

zu 3.

In der Zeit 01.01.2007 bis 11.06.2008 gingen über das Kundenreaktionsmanagement des JobCenters beim Teamleiter des Außendienstes 4 Beschwerden ein.

zu 4.

Die Entscheidung, einen Außendienstmitarbeiter mit Ermittlungen zu beauftragen, fällt der zuständige Sachbearbeiter im Bereich Leistung bzw. der persönliche Ansprechpartner.

Sachverhalte zu häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb), die nicht allein aufgrund der Aktenlage beurteilt werden können, sollen durch die Tätigkeit des Außendienstes geklärt werden. Kriterien sind u.a. Hinweise und Erkenntnisse, die einen Sozialleistungsmissbrauch vermuten lassen, Zweifel an der Notwendigkeit von beantragten Sachleistungen, Aufenthaltsüberprü-

fungen, Zweifel an Verhältnissen von Personen in einer Wohn-/ bzw. Haushaltsgemeinschaft. Auf Wunsch des eHb kann ebenfalls ein Außendienst beauftragt werden.

zu 5.

Eine Entscheidung zu beantragten Leistungen oder einem Sachverhalt ist grundsätzlich anhand der verfügbaren Unterlagen zu treffen.

zu 6.

Die Außendienstmitarbeiter weisen sich zu Beginn des Hausbesuches aus und hinterlassen auf Verlangen eine Visitenkarte.

zu 7.

Über den Grund der Ermittlung wird zu Beginn des Besuches ausführlich informiert und der Verfahrensablauf erläutert. Grundsätzlich wird dem Besuchten am Ende der Ermittlung erklärt, zu welchen Erkenntnissen der Außendienstmitarbeiter gekommen ist und was in dem Bericht an die beauftragende Stelle stehen wird. Sollte dies aufgrund der Komplexität des Ermittlungsauftrages nicht möglich sein bzw. die Bekanntgabe des Ergebnisses voraussichtlich zu größeren Konflikten führen, wird der Besuchte darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, eine Kopie des Ermittlungsberichtes bei der beauftragenden Stelle anzufordern.